

Friedhofssatzung / Friedhofsordnung
des Kreises Herzogtum Lauenburg
für den „RuheForst Herzogtum Lauenburg“
(FrdhS-RF) -gültig ab 01.01.2011-

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 572), und § 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (BestattG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 70), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 09.12.2010 folgende Satzung für den „Ruheforst Herzogtum Lauenburg“ im Kreis Herzogtum Lauenburg erlassen:

§ 1
Friedhofszweck

1. Der „RuheForst Herzogtum Lauenburg“ (nachfolgend: RuheForst oder Friedhof) ist eine Einrichtung des Kreises Herzogtum Lauenburg. Der RuheForst dient dem Zwecke der Urnenbestattung von Personen, gleich ob sie zum Zeitpunkt ihres Ablebens Bürger des Kreises waren oder nicht. Der Charakter des RuheForstes als weitestgehend naturbelassener Wald ist zu wahren; das Erscheinungsbild als Wald nicht zu ändern.
2. In Abhängigkeit von den Ruhezeiten nach § 10 wird der Friedhof mit Ablauf des Jahres 2087, 20 Jahre vor dem Endtermin (§ 2 Abs. 1), außer Dienst gestellt, es sei denn, der Kreis erhält den RuheForst oder einen Friedhof vergleichbaren Konzepts über den Endtermin hinaus im Dienst.

§ 2
Geltungsbereich

1. Der Friedhofsplan ergibt sich aus anliegendem Liegeplan. Er umfasst die Grundstücke der Gemarkung Tangenberg, Flur 8, Flurstück 1 tlw. und Flur 9, Flurstück 10/2 tlw., mit der Nutzungsart Laub-/Nadel-/Mischwald. Er kann durch Beschluss des Kreises räumlich erweitert werden.
2. Der Friedhof soll durch den Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg nach dem Konzept der Fa. RuheForst GmbH, Hilchenbach (HRB 5814 des Handelsregisters des AG Siegen), betrieben werden. Der Eigenbetrieb Kreisforsten kann die verwaltungsmäßige Durchführung ganz oder teilweise an einen Dritten delegieren; soweit die Delegation reicht, ist auch der Dritte Beauftragter im Sinne dieser Satzung.
3. An landschaftlich hervorgehobenen Orten, in der Regel unter den Kronen von Bäumen, werden sog. „Ruhe-Biotope“ als Begräbnisstätten für einzelne oder mehrere Verstorbene ausgewiesen. Diese Ruhe-Biotope sind in ein Register einzutragen und zu bewerten.

§ 3 Bestattungsfläche

Auf den Bestattungsflächen werden biologische rückstandslos abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,5 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in die Erde eingebracht.

§ 4 Betreten des RuheForstes und Haftung

1. Das Recht des Betretens des Friedhofs unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes für Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der jeweils geltenden Fassung, zurzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2004 (GVOBl. Schl.-H., S. 461; zuletzt geändert Art. 2 Ges. v. 13.12.2007, GVOBl. Schl.-H., S. 518), und erfolgt auf eigene Gefahr. Der Kreis kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht von Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend ausschließen.
2. Durch das Betreten des Friedhofes werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten des Kreises oder der Beauftragten begründet. § 19 LWaldG gilt entsprechend.
3. Der Kreis oder seine Beauftragten haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder Natureinwirkungen entstehen. Ihnen obliegen keine besondere Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Kreis oder seine Beauftragten nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Verhalten im RuheForst

1. Jedermann hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtbefugten Personals des Eigenbetriebes Kreisforsten oder der Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. Im RuheForst ist es untersagt
 - Beisetzungen zu stören oder in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - Waren oder Dienste aller Art anzubieten oder dafür zu werben,
 - Druckschriften zu verteilen, mit Ausnahme der Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeiern und RuheForst-Führungen notwendig oder üblich sind, wenn deren Entsorgung außerhalb des RuheForstes sichergestellt ist,
 - Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - Grabstätten und als solche genutzte RuheBiotope zu verunreinigen,
 - Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen,
 - bauliche Anlagen zu errichten,
 - zu reiten,

- Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Rollstühle sowie Fahrzeuge des Eigenbetriebes Kreisforsten,
- Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.

Im Übrigen gelten ergänzend die Vorschriften des Landeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Register der RuheBiotope (Begräbnisstätten)

1. Die Begräbnisse erfolgen nur als Urnenbestattung. Zum Zwecke des Wiederauffindens der Begräbnisstätten erhalten diese eine Registriernummer, die in einen Lageplan einzutragen ist.
2. Es wird eine Liste geführt aus der die veräußerten Begräbnisstätten/RuheBiotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages sowie der Registriernummer der jeweiligen Begräbnisstätte ersichtlich sind.

§ 7

Nutzungsrecht

1. Das Nutzungsrecht wird mittels des Abschlusses eines Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Eigenbetrieb Kreisforsten oder seiner Beauftragten vergeben. Mit dem Abschluss des Vertrages erkennt der Erwerber die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung für den Friedhof des Kreises Herzogtum Lauenburg – „RuheForst Herzogtum Lauenburg“ an. Das Nutzungsrecht an den im RuheForst registrierten Ruhe-Biotopen wird bis zum Ende des Jahres 2107 vergeben. In jedem Ruhe-Biotop können höchstens 12 Urnen beigesetzt werden.
2. Es werden unterschieden:
 - Ruhe-Biotope als Ruhestätte für eine Einzelperson,
 - Ruhe-Biotope als Ruhestätte für Familien oder im Leben entsprechend verbundene Personen,
 - einzelne Begräbnisstätten in einem Ruhe-Biotop.

§ 8

Markierungsschilder

1. Im Einvernehmen mit dem Erwerber oder, nach dessen Tode, mit den Angehörigen kann ein Markierungsschild in einer Größe von max. 6 cm x 10 cm in unmittelbarer Nähe der Begräbnisstätte angebracht werden, vorzugsweise an dem nächstgelegenen Baumstamm. Bei Bestattung von mehreren Personen in einem Ruhe-Biotop können deren Namen auf einem gemeinschaftlichen Markierungsschild vom max. 10 cm x 12 cm angebracht werden; Satz 1 gilt entsprechend.
2. Die Aufschriften der Markierungsfelder können in Übereinstimmung mit der Würde des Friedhofes und den guten Sitten von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Die Schriftart und die Ausführung des Markierungsschildes sind für den RuheForst einheitlich.

§ 9

Durchführung von Bestattungen

1. Die Bestattung ist rechtzeitig beim Eigenbetrieb Kreisforsten anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Beauftragte stimmt mit den Angehörigen des/ der Verstorbenen den Beisetzungstermin ab.
4. Die Beisetzungszeremonie gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Beauftragten.
5. Aschen müssen spätestens 12 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Urne beigesetzt, ohne dass es der Abstimmungen nach Absätzen 3 und 4 bedarf.
6. Bestattungshandlungen sind nur zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nicht früher als 8:00 Uhr und nicht später als 18:00 Uhr, und nicht an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen.
7. Alle Handlungen, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, insbesondere die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht, sind unzulässig.

§ 10

Ruhezeit

Die Aschen ruhen bis zum Ablauf des Jahres 2107; wenigstens 20 Jahre.

§ 11

Vorschriften zur Grabgestaltung und -pflege

1. Der RuheForst ist als naturnaher Wald zu erhalten.
2. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist ebenso untersagt wie sonstige Pflegeeingriffe durch Angehörige oder Dritte. Es ist untersagt, die Ruhe-Biotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Es ist insbesondere untersagt, Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten, Blumen, Kränze, Grab schmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen sowie Kerzen oder Lampen aufzustellen.
3. Zulässig sind allein satzungsgemäße Markierungsschilder nach § 8 sowie, nur am Tage der Beerdigung, die Niederlegung eines kleinen, biologisch rückstandslos abbaubaren Blumenstraußes.
4. Der Eigenbetrieb Kreisforsten kann Pflegeeingriffe durchführen, insbesondere wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht geboten erscheinen oder anlässlich der Beisetzung erforderlich sind. Bei diesen Eingriffen sind Begräbnisstätten zu schonen.

§ 12
Gebühren oder Entgelt

Für die Nutzung der Ruhe-Biotope erhebt der Eigenbetrieb Kreisforsten Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für den Friedhof des Kreises Herzogtum Lauenburg - RuheForst „Herzogtum Lauenburg“ - (FrdhGebS-RF).

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 12.12.2008 außer Kraft.

Ratzeburg, den 20.12.2010

gez.

Krämer

(Landrat)